

76. 1. Ist es nach den Vorschriften der Artt. 1387 ff. Code civil zulässig, im Heiratsvertrage neben der vereinbarten Errungenschaftsgemeinschaft bezüglich des dem Ehemanne durch Schenkung oder Erbschaft anerfallenden Vermögens vollständige Gütertrennung zu stipulieren?

2. Findet bei einem so geregelten güterrechtlichen Verhältnisse der Art. 1499 Code civil grundsätzlich Anwendung?

3. Kann in Prozessen, welche das Vermögen einer in Konkurs erklärten Handelsgesellschaft betreffen, der Verwalter Rechte, welche den persönlichen Gläubigern eines Teilhabers derselben zustehen, geltend machen?

Artt. 112. 122 H.G.B.; §. 198 R.D.

II. Civilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1891 i. S. der Ehefr. G. B. (Kl.) w. A. als Verwalter des Konkurses der Handelsgesellschaft B. & L. (Bekl.) Rep. II. 242/91.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Eheleute G. B. hatten in ihrem Heiratsvertrage vom 14. Juni 1872 vereinbart, daß die Ehe unter dem Rechtsverhältnisse der auf

die Errungenschaft beschränkten Gütergemeinschaft abgeschlossen werde, daß aber hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches jedem der Ehegatten in der Folge durch Schenkung oder Erbschaft zufallen werde, vollständige Gütertrennung stattfinden solle. Nachdem über das Vermögen der Handelsgesellschaft B.-L., deren Teilhaber der Ehemann G. B. war, im Oktober 1889 der Konkurs eröffnet worden, hat demnächst die Ehefrau des G. B., nachdem sie ein rechtskräftiges Gütertrennungsurteil erwirkt hatte, Klage gegen den Verwalter erhoben mit einem Antrage, der, soviel es hier interessiert, dahin geht, festzustellen, daß der Klägerin gegen die Firma B.-L. eine Forderung von 606,904,29 M zustehende, und die Aufnahme derselben für den genannten Betrag in „die Gläubigertabelle des Konkurses B.-L. zu verfügen“. Diese Klage wurde auf die Behauptung gestützt, daß fast das ganze der Klägerin durch Erbschaft und Schenkung zugefallene Vermögen an die Firma B.-L. abgeführt und in deren Kasse geflossen sei, und daß aus diesem Rechnungsverhältnisse die genannte Gesellschaft laut mitgeteilter Aufstellung den geforderten Betrag verschulde.

Der Beklagte machte der Klage gegenüber, worauf es hier allein ankommt, geltend, daß der Anspruch der Klägerin nach den für die Errungenschaftsgemeinschaft maßgebenden Vorschriften sich schon um deswillen als unbegründet darstelle, weil es an der Voraussetzung des Art. 1499 Code civil fehle, indem das fragliche Vermögen nicht durch ein Inventar oder Verzeichnis in gehöriger Form konstatiert sei.

Bezüglich der oben hervorgehobenen, im Prozesse streitigen Fragen hat nun das Reichsgericht, abweichend von der Rechtsauffassung der Vorinstanz, erkannt, die erste bejaht, die beiden anderen dagegen verneint aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht faßt den Heiratsvertrag der Eheleute G. B., um den es sich hier handelt, in dem Sinne auf, daß dieselben ihrem güterrechtlichen Verhältnisse nicht lediglich das System der Errungenschaftsgemeinschaft zu Grunde legen, vielmehr ein gemischtes Gütersystem einführen wollten, indem sie mit der auch ihr damaliges Mobilienvermögen umfassenden Errungenschaftsgemeinschaft bezüglich des ihnen durch Schenkung oder Erbschaft

zufallenden Vermögens das System der vollständigen Gütertrennung (Artt. 1536—1538 Code civil) verbunden. Eine solche Verbindung ist nach den Grundsätzen des Code civil, welcher die Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten innerhalb bestimmter, hier nicht weiter in Betracht kommender Schranken dem freien Belieben derselben anheimgibt (Artt. 1387 flg. Code civil), durchaus zulässig. Es stehen somit, was das Güterrecht der Eheleute G. B. betrifft, die beiden genannten Systeme, von denen jedes das ihm unterworfenene Vermögensgebiet nach seinen besonderen Regeln beherrscht, selbständig nebeneinander. Daß dieselben ihrem rechtlichen Charakter nach wesentlich verschieden sind, erscheint unerheblich, wie denn auch das Gesetz im Art. 1581 ein Beispiel der Verbindung verschiedener Systeme aufstellt.

Mit der erörterten Auslegung des Oberlandesgerichtes steht nun aber die weitere Annahme desselben, daß die Eheleute G. B. sich für ihr güterrechtliches Verhältnis überhaupt der Vorschrift des Art. 1499 Code civil unterworfen hätten, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht im Einklange. Dies gilt zunächst von dem an die Spitze der bezüglichen Begründung gestellten Satze, daß nach dem Willen der Eheleute die Errungenschaftsgemeinschaft als die Hauptgrundlage des zwischen ihnen bestehenden Güterrechtes anzusehen sei, welcher ersichtlich sich damit nicht begründen läßt, daß die Stipulation dieser Gemeinschaft im Heiratsvertrage voransteht. Sodann beruht die fernere Erwägung, daß hier eine der Lösung bedürftige Kollision beider Systeme vorliege, auf einer *petitio principii*. Wenn endlich das Oberlandesgericht hervorhebt, daß die Eheleute G. B. sich im Heiratsvertrage dem Art. 1499 Code civil ausdrücklich unterworfen hätten, und aus diesem Umstande Folgerungen zieht, so ist dabei übersehen, daß in dem Vertrage einfach die Artt. 1498 und 1499 als die die erwähnte Gemeinschaft im Gesetze regelnden Bestimmungen bezogen sind, daraus aber eine über das Gebiet der letzteren hinausgehende Unterwerfung nicht herzuleiten ist. Hiernach kann jene Annahme des Oberlandesgerichtes, die sich mit der hervorgehobenen Auslegung desselben in Widerspruch setzt und in ihrer Begründung der juristischen Folgerichtigkeit entbehrt, nicht aufrechterhalten werden, und damit ist der angegriffenen Entscheidung die Grundlage entzogen. Einer Zurückverweisung der Sache in die Vor-

instanz bedarf es indes nicht, da die streitige Frage, ob auf ein güterrechtliches Verhältnis der hier festgestellten besonderen Art die Vorschrift des Art. 1499 Code civil Anwendung findet, eine Rechtsfrage ist, die der selbständigen Entscheidung des Reichsgerichtes unterliegt. Diese Frage ist nun aber zu verneinen.

Für das System der Errungenschaftsgemeinschaft (Artt. 1498. 1499 Code civil) kommen zwei Voraussetzungen wesentlich in Betracht, daß bezüglich der Nutzungen und des Erwerbes aus dem beiderseitigen Vermögen der Ehegatten Gemeinschaft besteht, und sodann daß letzteres in der Hand des gesetzlich auch die Verwaltung des Frauengutes führenden Ehemannes sich vereinigt und so nach außen hin als eine einheitliche Masse erscheint. Daran knüpft sich dann die in dem Art. 1499 ausgesprochene Vermutung, daß alles, was zu dieser Masse gehört, Acquest sei, sofern nicht das Sonder Eigentum des einen oder anderen Ehegatten durch ein Inventar oder Verzeichnis in gehöriger Form dargethan wird. Hieraus folgt nun, daß wenn es sich im vorliegenden Falle um ein Güterrechtsverhältnis von wesentlich verschiedener Art handelt, die Vorschrift des Art. 1499 Code civil nicht Platz greifen kann. Nach dem Heiratsvertrage der Eheleute G. B. teilt sich aber das Vermögen derselben in zwei tatsächlich und rechtlich verschiedene Massen, zunächst das zur Zeit der Eheschließung von ihnen besessene Vermögen, für welches Gemeinschaftsrecht gilt, und sodann das während der Ehe ihnen durch Schenkung oder Erbschaft zufallende Vermögen, bezüglich dessen vollständige Gütertrennung vereinbart ist. Dadurch war, was letzteres angeht, jede Gemeinschaft ausgeschlossen, und das der Frau Anfallene wurde freies, der ehemännlichen Verwaltung nicht unterworfenes Sondergut derselben. Bei einem so geregelten Güterverhältnisse aber, wo es sich um zwei völlig getrennte und von verschiedenen Rechtssystemen beherrschte Massen handelt, fehlt es ersichtlich an der für eine beide letzteren umfassende Vermutung im Sinne des Art. 1499 Code civil erforderlichen Grundlage.

Dafür, daß die bezogene Vorschrift hier nicht maßgebend sein kann, kommt übrigens auch noch folgende Erwägung in Betracht. Wie die rheinisch-französische Rechtslehre und Judikatur übereinstimmend anerkennt, findet der Art. 1499 Code civil nicht im Verhältnisse zwischen den Ehegatten, vielmehr nur zu Gunsten der Gläu-

biger derselben, deren Sicherung er bezweckt, Anwendung. Die erhobene Klage ist aber gegen den Konkurs der Handelsgesellschaft W. & L., als Schuldnerin der geforderten Beträge, gerichtet. Wenn man nun auch mit dem Oberlandesgerichte davon ausgeht, daß der Verwalter dieses Konkurses zugleich die Interessen der Gläubiger der Gesellschaft zu wahren habe, so ist doch dabei übersehen, daß letztere hier nicht, wie das Oberlandesgericht ohne weiteres annimmt, als persönliche Gläubiger des Gesellschafters G. B. in Betracht kommen können, eine Annahme, die sich auch nicht mit der Vorschrift des Art. 112 H.G.B. begründen läßt. Im gegenwärtigen Falle steht der Klägerin lediglich der Konkurs der genannten Handelsgesellschaft in der Person seines Verwalters als Partei gegenüber, und von diesem Konkurse, bezüglich dessen in Gemäßheit des §. 198 R.D. ein selbständiges Verfahren stattfindet, sind die persönlichen Gläubiger der Gesellschafter nach Art. 122 H.G.B. ausgeschlossen. Daraus folgt aber, daß es dem Verwalter des Gesellschaftskonkurses nicht zusteht, sich aus dem Rechte der letzteren auf die Bestimmung des Art. 1499 Code civil zu berufen.“